

Kleine Anfrage

Stipendiengesetz

Frage von Landtagsabgeordneter Georg Kaufmann

Antwort von Regierungsrätin Dominique Hasler

Frage vom 04. Mai 2022

Gemäss Art. 4 des Stipendiengesetzes haben in Liechtenstein wohnhafte Personen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen, wenn sie zum Zeitpunkt des Beginns der zu unterstützenden Ausbildung mindestens fünf Jahre ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein nachweisen können. Wenn nun ein junger Liechtester oder eine junge Liechtesterin eine Arbeitsstelle zum Beispiel in der Westschweiz antritt, dort Wohnsitz nimmt und eine Weiterbildung absolvieren möchte, verliert er den Anspruch auf Ausbildungsbeihilfen in Liechtenstein. Am neuen Wohnort kann er aber keine Ausbildungsbeihilfe beantragen, weil er noch nicht lange genug dort wohnt. Er befindet sich in einer klassischen Gesetzeslücke. Ein Beispiel, das bei der zunehmenden Mobilität der jungen Generation in Zukunft vermehrt auftreten könnte.

Meine Frage dazu: Wie könnte dieser Gesetzeslücke begegnet werden, zum Beispiel im Rahmen der Überarbeitung des Stipendiengesetzes?

Antwort vom 06. Mai 2022

Nach geltendem Recht können Personen in Liechtenstein Anspruch anmelden, wenn sie mindestens drei Jahre ununterbrochen oder insgesamt mindestens fünf Jahre ordentlichen Wohnsitz in Liechtenstein nachweisen können, mit Ausnahme der sozialen Härtefälle. Studierende aus Liechtenstein, die sich als Wochenaufenthalter zu Studienzwecken oder Ausbildungszwecken in der Schweiz (oder anderen Ländern) befinden, sind bei Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben und einem Hauptwohnsitz in Liechtenstein bezugsberechtigt.

Studierende aus Liechtenstein, welche in der Schweiz studieren und den Hauptwohnsitz ebenfalls in die Schweiz verlegen, können bei den zuständigen Behörden des Kantons Stipendien beantragen. In der Schweiz gibt es jedoch kantonale Unterschiede sowohl in den Verfahren, als auch in den Bestimmungen. So gibt es beispielsweise im vorliegenden Punkt der Wohnsitzdauer kantonale unterschiedliche Regelungen.

Generell werden Studierende, welche die Voraussetzungen erfüllen, im Ausland (CH, EU, USA, Grossbritannien, Japan, etc.) unter Beibehaltung des Wohnsitzes in Liechtenstein bereits heute schon unterstützt. Wird der Wohnsitz aber ins Ausland verlegt, so unterliegen die Studierenden den im neuen Wohnland geltenden Bestimmungen in Bezug auf staatliche Ausbildungshilfen.

Im Rahmen einer Gesetzesanpassung könnten die entsprechenden Bestimmungen angepasst werden. Wie diese Anpassung konkret ausgestaltet werden müsste und welche Auswirkungen dies nach sich ziehen würde, müsste im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren sorgfältig geprüft werden.